



# Anwaltsgerichtshof in der Freien und Hansestadt Hamburg

## II. Senat

### Beschluss

II ZU 5/03

In dem anwaltlichen Verfahren

1. Dr. Fabian Georg Heintze
  2. Sebastian Vorberg
  3. Dr. Nadia Sievers
- alle: Rappstraße 16, 20146 Hamburg -

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Hiddemann & Kollegen,  
Maria-Theresia-Straße 2, 79120 Freiburg

gegen

die Hanseatische Rechtsanwaltskammer  
Hamburg, vertreten durch ihren Vorstand,  
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

hat der II. Senat des Anwaltsgerichtshofs in der Freien und Hansestadt Hamburg  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. September 2003 durch

Rechtsanwalt  
als Vorsitzender

Dr. Detlefsen

Rechtsanwalt  
Rechtsanwalt  
als anwaltliche Beisitzer

von der Recke  
Dr. Strüwer

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht  
Richter am Oberlandesgericht  
als richterliche Beisitzer

Dr. Büchel  
Sakuth

am 17. Dezember 2003 beschlossen:

1. Die Bescheide der Antragsgegnerin vom 11. bzw. 17. Februar 2003 werden aufgehoben.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und den Antragstellern die ihnen entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.
3. Der Geschäftswert wird auf € 10.000,00 festgesetzt.
4. Die sofortige Beschwerde wird zugelassen.

#### Gründe:

##### I.

1. Die Antragsteller sind Mitglieder einer in Hamburg ansässigen Sozietät in der Rechtsform einer GbR. Die Sozietät ist Mitglied einer Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien, die den Namen „LEGITAS“ führt.

Auf dem Briefbogen der Antragsteller finden sich in der rechten oberen Ecke zwei nebeneinander angeordnete Kästchen, eines mit blauem Hintergrund und der gelben Inschrift „LEGITAS“, eines mit umgekehrter Farbgebung und der Inschrift „Heintze Vorberg“. Unter beiden Kästchen befindet sich in Großbuchstaben der Zusatz „RECHTSANWÄLTE“.

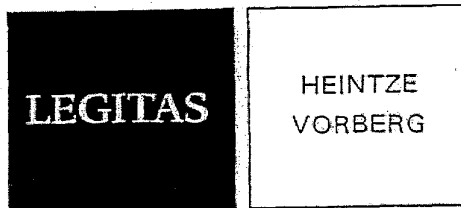
In der Fußzeile des Briefbogens ist neben der Angabe der Bankverbindungen vermerkt, dass die Heintze Vorberg Rechtsanwälte GbR Mitglied von LEGITAS, einer Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien sei.

Auf dem als Seite 2 verwendeten Briefpapier befinden sich in der rechten oberen Ecke wiederum zwei gegenüber der Seite 1 kleinere Kästchen mit blauem

Hintergrund. Ein Kästchen enthält die Inschrift „LEGITAS“ und das weitere Kästchen vier kleine gelbe Quadrate.

Erste Seite Briefbogen

Zweite Seite Briefbogen



R E C H T S A N W Ä L T E

Fabian Georg Heintze, Rechtsanwalt  
Sebastian Vorberg, LL.M., Rechtsanwalt

Rappstrasse 16  
20146 Hamburg

Mitglied von LEGITAS -  
Rechtskanzleien

Tel. 0 40/ 41 49 58 10  
Fax 0 40/ 41 49 58 22

[www.legitas.de/heintze-vorberg](http://www.legitas.de/heintze-vorberg)  
[info@legitas.de](mailto:info@legitas.de)

2. die Antragsgegnerin geltend, dass das von den Antragstellern verwendete Briefpapier nicht in Einklang mit der Regelung des § 9 Abs. 3 BORA steht und damit berufsrechtlich unzulässig ist. Zwar dürfe grundsätzlich auf eine Kooperation hingewiesen werden, im vorliegenden Fall läge aber eine unzulässige Kurzbezeichnung und damit ein Verstoß gegen § 9 Abs. 3 BORA vor.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des BGH vom 17.12.2001 in Sachen CMS (BRAK-Mitt 2002, 92 f) vertritt die Antragsgegnerin die Auffassung, dass der auf eine berufliche Zusammenarbeit hinweisende Zusatz zu einer Kurzbezeichnung der Klarheit und Übersichtlichkeit halber knapp gefasst sein müsse, und der Zusatz dürfe dem äußeren Bild nach die Namensangaben als Kern der Firma nicht verdrängen. Sinn und Zweck der in § 9 BORA getroffenen Regelung sei es sicherzustellen, dass jeder im Rechtsverkehr erkennen könne, mit wem er es zu tun habe, wer Rechtsberatung anbiete oder als Vertreter gegnerischer rechtlicher Interessen auftrete. Deshalb müssten bei der Wahl einer Kurzbezeichnung die Namen eines oder mehrerer Anwälte den Aussagekern der Firma darstellen. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil der Zusatz „LEGITAS“ nicht hinter der eigentlichen Kurzbezeichnung der Kanzlei „Heintze Vorberg“ zurücktrete, sondern

diese Kurzbezeichnung überlagere. Außerdem würde durch die Verwendung von Großbuchstaben der Zusatz optisch in den Vordergrund gestellt und wirke durch die gegenüber dem weiteren Kästchen, in dem sich die Kurzbezeichnung der Kanzlei befinde, aufgrund der auffälligeren Kontrastfarben dominierend. Außerdem würde auf den Folgeseiten des Briefpapiers nur der Zusatz „LEGITAS“ am Rand, nicht aber die Kurzbezeichnung der Kanzlei abgedruckt. Letztlich stelle sich der Zusatz „LEGITAS“ nicht als Hinweis auf eine Kooperation dar, sondern wirke vielmehr wie ein Name als prägender Bestandteil der Firma, da das Wort „RECHTSANWÄLTE“ unter dem Logo den Zusatz und die nachgestellte Kurzbezeichnung optisch zusammenfasse. Diese Wirkung des Zusatzes LEGITAS werde auch nicht dadurch beseitigt, dass bei der Aufzählung der Sozien ein Name LEGITAS nicht auftauche und sich am Fuße des Briefbogens der Hinweis befinde, dass die Heintze Vorberg Rechtsanwälte GbR Mitglied von LEGITAS einer Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien sei; ein unbefangener Betrachter würde diese Erläuterung in der Fußzeile kaum zur Kenntnis nehmen, weil im Briefkopf an keiner Stelle auf diesen erläuternden Zusatz hingewiesen werde.

Die Antragsgegnerin bezeichnet ihre Bescheide als „Belehrung“ und verbindet diese mit der Aufforderung, sich entsprechend dieser Belehrung zu verhalten. Als Rechtsgrundlage beruft sie sich auf § 73 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Kammervorstand sich vorbehalte, ein Rügeverfahren wegen Verstoßes gegen berufsrechtliche Vorschriften einzuleiten, falls die Antragsteller der Bitte, die Briefbögen den berufsrechtlichen Vorschriften anzupassen, nicht nachkommen sollten.

3. Die Antragsteller haben mit Antrag vom 19.03.2003 beantragt, die Bescheide der Antragsgegnerin vom 11.02.2003 (zwei Bescheide) und vom 17.02.2003 aufzuheben. Sie vertreten die Auffassung, dass die Bescheide rechtswidrig seien und die Antragsteller in eigenen Rechten verletzen. Dies wird damit begründet, dass die Satzungsversammlung auf der letzten Sitzung beschlossen habe, § 9 Abs. 3 BORA aufzuheben. Diese Bestimmung sei bisher auch schon von Gerichten, z.B. vom BGH, aufgrund gravierender verfassungsrechtlicher Bedenken am Maßstab der Art. 12 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG nicht beachtet worden.

Außerdem verstoße die Gestaltung des Briefbogens nicht gegen § 3 UWG. Die Bezeichnung „LEGITAS“ sei eine zulässige Verwendung eines gemeinsamen

Namens und ein gemäß § 8 BORA zulässiger Hinweis auf eine verfestigte Kooperation.

Auch die Kombination des Hinweises auf die Kooperation mit der Kurzbezeichnung der Sozietät sei zulässig. Eine ausdrückliche Verbotsbestimmung gäbe es nicht. § 9 Abs. 1 BORA greife nicht ein. § 9 Abs. 3 BORA sei aufgehoben; das Bundesministerium der Justiz habe bei der Beanstandung von § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA in der Neufassung gemäß Beschluss der Satzungsversammlung auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Einschränkungen bei der Bezeichnung von Zusammenschlüssen hingewiesen.

Außerdem liege keine unzulässige Kurzbezeichnung vor, denn die Bezeichnung „LEGITAS“ sei farblich wie räumlich deutlich von der Kanzleibezeichnung getrennt und stelle nur einen Hinweis auf die Kooperation dar und wirke nicht wie ein prägender Bestandteil der Firma. Dieser von der Antragsgegnerin unterstellten Wirkung würde auch dadurch entgegengetreten, dass bei der Aufzählung der Soziern ein Name LEGITAS nicht auftauche und am Fuße des Briefbogens sich der Hinweis befinde, dass die Heintze Vorberg Rechtsanwälte GbR Mitglied von LEGITAS einer Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien sei. Im Übrigen sei die Ansicht der Antragsgegnerin sowohl wirklichkeitsfremd als auch verfassungswidrig, wonach Sinn und Zweck der in § 9 BORA getroffenen Regelung sei, sicherzustellen, dass jeder im Rechtsverkehr erkennen könne, mit wem er es zu tun habe, wer Rechtsberatung anbiete oder als Vertreter gegnerischer rechtlicher Interessen auftrete. Es sei eine Illusion anzunehmen, dass durch die Kurzbezeichnung bzw. Firmierung einer Anwaltskanzlei der höchstpersönliche Leistungserbringer deutlich zum Ausdruck gebracht werden müsse. Der Firma bzw. der Kurzbezeichnung einer Kooperation oder einer Sozietät komme heute keine selbständige Bedeutung mehr für die Person des Leistungserbringers zu.

Das Bundesministerium der Justiz habe in dem Beanstandungsschreiben zu § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass selbst aus § 59 k BRAO kein Verbot von Sachbezeichnungen entnommen werden könne. Was für Sozietäten oder andere Rechtsanwaltsgesellschaften gelte, müsse in gleichem Umfange für Kooperationen gelten, weil nach Art. 3 Abs. 1 GG eine Ungleichbehandlung unhaltbar wäre.

Letztlich wäre ein Verbot des Briefbogens, wie er von den Antragstellern verwandt wird, verfassungswidrig. Es gebe keinen sachlichen Grund, warum ein solcher Auftritt als Rechtsanwalts-Franchisesystem unzulässig sein solle. Ein solches Franchisesystem sei in besonderem Maße geeignet, die Charakterisierung des Rechtsanwalts als Träger eines freien Berufs zu erhalten, weil es sich bewusst als Alternative zur ständigen Vergrößerung von Sozietäten darstelle. Der von den Antragstellern gewählte Außenauftritt sei Ausdruck eines Kompromisses zwischen der nötigen Zentralisierung auf der einen und der nötigen Individualisierung des Auftritts auf der anderen Seite. Der Rechtsanwalt als selbständiger Vertreter eines freien Berufes, komme in dem gewählten Außenauftritt in weit höherem Maße zur Geltung als in einer Großkanzlei, in der der einzelne Berufsträger weder eine nennenswerte Entscheidungsbefugnis hat, noch überhaupt als Einzelperson wahrgenommen werde. Deswegen sei das Franchisesystem in besonderer Weise geeignet, eine mittelständische Struktur selbständiger Berufsträger zu erhalten.

4. Im Schriftsatz vom 19.05.2003 hat die Antragsgegnerin ihren Standpunkt aufrecht erhalten und vertieft. Es ginge nicht darum, ob der Briefbogen der Antragsteller wegen unsachlicher Werbung gegen § 3 UWG verstößt, sondern ausschließlich darum, ob der allein zulässigen Kurzbezeichnung „Heintze Vorberg“ ein Hinweis auf eine Kooperation, ein Logo oder ähnliches so vorangestellt werden dürfe, dass für jeden unbefangenen Betrachter dieser Hinweis als der eigentliche Kern der Kurzbezeichnung oder als „Firmenschlagwort“ erscheine. Gesetzgeber und Satzungsversammlung hätten der Anwaltskooperation bzw. der Anwaltssozietät die Führung einer Firma gerade nicht gestattet, weil aus gutem Grund die Grundsätze des Firmenrechts nicht anwendbar seien. Die Antragsgegnerin habe das geltende Recht anzuwenden und dieses dulde für Anwaltszusammenschlüsse keine Sachfirma.
5. In der mündlichen Verhandlung vom 01.09.2003 wurde von dem Antragsteller Dr. Heintze vorgetragen, dass die Bezeichnung LEGITAS als Marke geschützt sei. Markeninhaber sei eine gewerbliche GmbH. Zweck der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten unter Verwendung der Bezeichnung „LEGITAS“ sei die Kooperation. Es würde eine Spezialisierung der Partner der Kooperation angestrebt mit der Folge, dass ein Netzwerk zwischen den Kooperationspartnern entstünde. Im Moment gäbe es sieben Kanzleien mit insgesamt 12 Anwälten. Ziel der Kooperation sei es, Mandate gemeinsam zu bearbeiten bzw. Mandate an

Spezialisten zur Bearbeitung zu überweisen, selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, dass der Mandant dem zustimmt.

Diesem Vortrag hat die Antragsgegnerin nicht widersprochen. Mit nachgelassenem Schriftsatz vom 03.09.2003 überreichten die Antragsteller einen Auszug aus dem Kooperations- und Franchisevertrag zwischen einer Anwaltskanzlei und der LEGITAS GmbH. Nach dessen § 1 Abs. (2) sind die angeschlossenen Kooperationspartner berechtigt und verpflichtet, die Marke LEGITAS als Zusatz zum Kanzleinamen zu führen.

Eine Stellungnahme der Antragsgegnerin ist hierzu nicht mehr erfolgt.

## II.

### A.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 223 Abs. 1 BRAO zulässig sowie form- und fristgerecht eingelegt.

1. Mit den angefochtenen Bescheiden hat die Antragsgegnerin die Antragsteller gebeten, den von diesen verwendeten Briefbögen den berufsrechtlichen Vorschriften anzupassen und dem Kammervorstand den geänderten Briefbogen vorzulegen. Die Antragsgegnerin selbst hat ihr Schreiben als Belehrung bezeichnet und als Rechtsgrundlage § 73 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO angegeben. Unter Ziff. 8. des Schreibens hat die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass der Kammervorstand sich vorbehält, ein Rügeverfahren wegen Verstoßes gegen berufsrechtliche Vorschriften einzuleiten, falls die Antragsteller der Bitte, die Briefbögen diesen berufsrechtlichen Vorschriften anzupassen, nicht nachkommen sollte.

Die Antragsteller sind zur Einleitung des gerichtlichen Verfahren befugt, weil sich die angegriffenen Bescheide gegen sie persönlich richten und sie weiterhin im geschäftlichen Verkehr die Kurzbezeichnung der Sozietät mit dem umstrittenen Zusatz „LEGITAS“ verwenden wollen. Den Antragstellern wurde für den Fall, dass eine Änderung des beanstandeten Briefbogens nicht vorgenommen wird, die Einleitung eines Rügeverfahrens angekündigt. Damit handelt es sich bei den angefochtenen Bescheiden der Antragsgegnerin, obwohl sie als Belehrung

bezeichnet werden, um eine hoheitliche Maßnahme, die geeignet ist, die Antragsteller in ihren Rechten einzuschränken. Die Bescheide sind daher nach § 223 Abs. 1 BRAO anfechtbar (BGH, NJW 2002, 608; BGH, NJW 2003, 346; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., § 73 Rn. 31 f).

2. Der Antrag zulässig. Er ist auch form- (§§ 223 Abs. 4, 37 BRAO) und fristgerecht (§ 223 Abs. 1 BRAO) eingelegt.

## B.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

1. Eine Kooperation, wie sie hier unter der Bezeichnung „LEGITAS“ praktiziert wird, begegnet auch in Verbindung mit dem Franchisevertrag keinen berufsrechtlichen Bedenken. Die Zulässigkeit der Kooperation ist zwischen den Beteiligten mit Recht unstreitig.

Wenn es sich um eine berufsrechtlich unbedenkliche Kooperation handelt, dann kann nach § 8 BORA auf diese auch hingewiesen werden, sofern diese Kooperation auf Dauer angelegt und durch tatsächliche Ausübung verfestigt ist.

Die Antragsgegnerin bestreitet nicht, dass die Antragsteller im Rahmen von LEGITAS mit anderen selbständigen Anwaltskanzleien kooperieren. Das Franchisesystem ist zwar auf eine einheitliche Marketingstrategie ausgerichtet, was aber nach Auffassung des Senats unschädlich ist, solange sich die Kooperation nicht darin erschöpft, also letztlich nur Werbezwecken dient. In einem solchen Fall wäre eine berufliche Zusammenarbeit im Sinne von § 8 BORA nicht gegeben.

2. Die Gestaltung des Briefpapiers einer Anwaltskanzlei stellt ein werbendes Verhalten dar, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Kanzlei zu gewinnen (BGH, NJW 2003, 346 mit weiteren Nachweisen). Dieses werbende Verhalten ist Bestandteil der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Das ist bei der Anwendung und Auslegung der die anwaltlichen Werbemaßnahmen einschränkenden Bestimmungen der §§ 43 b, 49 b Abs. 2 Nr. 3 BRAO i.V.m. §§ 8 ff BORA mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass in jedem Fall nicht die Gestaltung der



Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung bedarf (BGH, NJW 2003, 346).

Die Antragsgegnerin stützt ihre Bescheide auf § 9 Abs. 3 BORA. Nach dieser Bestimmung darf die für die berufliche Zusammenarbeit gewählte Kurzbezeichnung im Übrigen nur einen auf die gemeinschaftliche Berufsausübung hinweisenden Zusatz enthalten. Die Bezeichnung LEGITAS ist hier als Zusatz im Sinne dieser Regelung anzusehen.

a) In der fünften Sitzung der 2. Satzungsversammlung bei der BRAK am 07.11.2002 wurde unter anderem beschlossen:

- § 9 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:

*(2) Die Kurzbezeichnung ist aus dem Nachnamen früherer oder derzeitiger Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Sach- oder Fantasiebezeichnung entsteht.*

- § 9 Abs. 3 BORA wird aufgehoben.

Zur Begründung des Verbots einer Sachbezeichnung als Kurzbezeichnung verwies die Satzungsversammlung auf § 59 k BRAO, der eine Sachbezeichnung im Namen einer Rechtsanwalts-gesellschaft verbiete. Gleiches müsse dann auch für die anderen Formen des Zusammenschlusses gelten, so dass § 9 BORA an § 59 k BRAO anzupassen sei (vgl. Schreiben des Vorsitzenden der Satzungsversammlung, BRAK-Mitt. 2003, 67 f).

Der Beschluss der Satzungsversammlung wurde vom Bundesministerium der Justiz insoweit aufgehoben, als er die Einfügung der Wörter „Sach- oder“ vorsah. Nach Ansicht des Bundesministeriums der Justiz verstößt die geplante Neufassung gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Ein Verbot von Sachbezeichnungszusätzen für anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften sei zum Schutz der Bürger vor Irreführungen nicht erforderlich. § 59 k BRAO stehe nicht entgegen, da diese Norm ebenfalls kein Verbot von Sachbezeichnungszusätzen für die Anwalts-GmbH enthalte. Die vom Wortlaut abweichende gegenteilige Auslegung sei nicht verfassungskonform, eine

Klarstellung des § 59 k BRAO sei beabsichtigt (vgl. Bescheid des Bundesministeriums der Justiz, BRAK-Mitt. 2003, 68 f).

Wegen der Beanstandungen des Bundesministeriums der Justiz heißt es unter Ziff. 4. der amtlichen Bekanntmachungen, mit der die Beschlüsse der 5. Sitzung der zweiten Satzungsversammlung veröffentlicht wurden:

#### 4. *In-Kraft-Treten*

*Die Änderungen treten mit Ausnahme der Änderungen zu § 9 BORA am 01.07.2003 in Kraft. Nur insoweit werden die Beschlüsse der fünften Sitzung der zweiten Satzungsversammlung verkündet.*

vgl. BRAK-Mitt. 2003, 69

Gemäß § 191 d Abs. 5 BRAO treten die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft, soweit diese nicht vom Bundesministerium der Justiz gemäß § 191 e BRAO beanstandet werden.

Es kann dahinstehen, ob das Bundesministerium der Justiz gemäß § 191 e BRAO „Teile der Satzung“ aufheben darf (verneinend: Feuerich/Weyland, a.a.O., § 191 e BRAO Rn. 2 f). Aus Ziff. 4. der amtlichen Bekanntmachung der BRAK ergibt sich nämlich der Wille der Satzungsversammlung, trotz der Veröffentlichung der Beschlüsse der Satzungsversammlung diese nicht zu verkünden. Hieraus folgt, dass nach wie vor die bisherige Fassung von § 9 Abs. 2 und 3 BORA gilt.

- b) § 9 BORA betrifft nach Wortlaut und Sinngehalt die Berechtigung zur Führung einer die berufliche Zusammenarbeit kennzeichnenden Kurzbezeichnung, insbesondere die Frage, wie eine solche gestaltet sein darf. Diese Zielrichtung der Vorschrift ist für die Auslegung von § 9 Abs. 3 BORA maßgeblich. Die Bestimmung regelt, was zur Kennzeichnung des Tatbestandes der beruflichen Zusammenarbeit in der Kurzbezeichnung enthalten sein darf (BGH, BRAK-Mitt. 2002, 92 „CMS“).
- c) Die Bezeichnung LEGITAS ist nach der Darstellung der Antragsteller keine reine Fantasiebezeichnung, sondern soll auf eine Kooperation hinweisen.

Diese Hinweisfunktion wird dadurch verdeutlicht, dass in der Fußzeile des Briefbogens vermerkt ist, dass die Heintze Vorberg Rechtsanwälte GbR Mitglied von LEGITAS – einer Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien – ist. Der Zusatz LEGITAS enthält also eine Sachaussage, die im Zusammenhang mit dem Vermerk in der Fußzeile des Briefbogens verdeutlicht wird.

3. „LEGITAS“ ist ein Zusatz zur Kurzbezeichnung im Sinne von § 9 BORA.

Nach der nach wie vor geltenden Fassung von § 9 BORA darf eine Kurzbezeichnung bei einer gemeinschaftlichen Berufsausübung geführt werden, soweit sie in einer Sozietät, Partnerschaft oder in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) erfolgt. Eine Kooperation selbständiger Rechtsanwaltsgesellschaften fällt nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 BORA nicht unter diese Vorschrift. Bei einer Kooperation handelt es sich weder um eine Sozietät noch um eine Partnerschaftsgesellschaft noch um eine gemeinschaftliche Berufsausübung in sonstiger Weise, für die § 9 BORA das Anstellungsverhältnis bzw. die freie Mitarbeit nennt.

Zu dieser Frage vertritt der Senat die Auffassung, dass es verfassungsrechtlich gemäß Art. 12 Abs. 1 GG geboten ist, als gemeinschaftliche Berufsausübung in sonstiger Weise, nicht nur das Anstellungsverhältnis sowie die freie Mitarbeit zuzulassen, sondern auch weitere Arten der gemeinschaftlichen Berufsausübung; die Aufzählung in § 9 Abs. 1 BORA ist also nicht als abschließende Aufzählung anzusehen.

- a) Aus dem Umstand, dass § 9 Abs. 1 BORA die Kooperation nicht nennt, wird im Umkehrschluss gefolgert, dass eine gemeinsame Kurzbezeichnung der Kooperation nicht möglich sei (so Feuerich/Weyland, a.a.O., § 59 a BRAO Rn. 40 und § 9 BORA Rn. 2). Dieser Auslegung folgt auch Römermann, der jedoch die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BORA insoweit als verfassungswidrig ansieht (Römermann in Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl. 2001, § 9 BORA Rn. 11 und 26 f). Demgegenüber vertritt die Antragsgegnerin die Auffassung, dass § 9 Abs. 1 geltendes Recht ist.
- b) § 9 BORA, der die Verwendung einer Kurzbezeichnung regelt, stellt eine Berufsausübungsregelung dar, die die Berufsfreiheit beeinträchtigt. Nach § 9

BORA sollen Sozietäten und Partnerschaften sowie sonstige Berufsausübungsgemeinschaften in der Form eines Anstellungsverhältnisses oder freier Mitarbeit eine Kurzbezeichnung führen dürfen, Kooperationen aber nicht.

Derartige Eingriffe in die Berufsfreiheit müssen durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das gewählte Mittel muss also geeignet und erforderlich sein, den Gemeinwohlbelang zu wahren. Außerdem darf bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der Gründe, die ihn rechtfertigen sollen, die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschritten sein (vgl. BGH, BB 2003, 1195, 1197 unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 76, 176, 207; 83, 1, 16; 85, 248, 259; 94, 373, 389 f.).

- c) Sinn und Zweck der in § 9 BORA getroffenen Regelung ist es, sicher zu stellen, dass jeder im Rechtsverkehr ohne Schwierigkeiten erkennen kann, mit wem er es zu tun hat, wer Rechtsberatung anbietet oder als Vertreter gegnerischer rechtlicher Interessen auftritt (BGH, BRAK-Mitt. 2002, 92, 93 „CMS“).

Das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an einer eindeutigen Außendarstellung einer Rechtsanwaltssozietät wird durch einen Zusatz, wie er im vorliegenden Fall von den Antragstellern verwandt wird, nicht beeinträchtigt. Ein solcher Zusatz, mit dem auf eine Kooperation hingewiesen wird, ist nicht geeignet, einen Irrtum über die Art des rechtlichen Zusammenschlusses der Antragsteller zu begründen oder in sonstiger Weise Unklarheiten im Rechtsverkehr hervorzurufen.

- d) Der Senat lässt es daher dahinstehen, ob der Auffassung von Römermann (Römermann in Hartung/Roll, a.a.O. § 9 BORA Rn. 26 f) zu folgen ist, dass die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BORA verfassungswidrig sei. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschriften sind jedenfalls keine Gründe des Gemeinwohls erkennbar, die es erforderlich machen, eine Kooperation von der Berechtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BORA auszuschließen, eine Kurzbezeichnung zu verwenden.

4. Die Kurzbezeichnung „LEGITAS“ als solche in der konkret von den Antragstellern verwendeten Form verstößt ebenfalls nicht gegen § 9 Abs. 3 BORA.

Der BGH hat zwar in dem bereits erwähnten „CMS“-Beschluss ausgeführt, dass der Zusatz zur Kurzbezeichnung der Klarheit und Übersichtlichkeit halber knapp gefasst sein müsse und schon dem äußeren Bild nach die Namensangaben als Kern der Firma nicht verdrängen dürfe (BGH, BRAK-Mitt. 2002, 92 f, 93). Dies ist nach Auffassung des Senats im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Kurzbezeichnung der Rechtsanwaltskanzlei der Antragsteller lautet „Heintze Vorberg“. Die Bezeichnung „LEGITAS“ ist der Kurzbezeichnung vorangestellt und bildet somit einen Bestandteil der von den Antragstellern verwendeten „Firma“. Dennoch verdrängt der Zusatz nicht die Kurzbezeichnung. Der Zusatz ist zwar der Kurzbezeichnung vorangestellt und durch die farbliche Gestaltung auch herausgestellt, dennoch stellt die Kurzbezeichnung „Heintze Vorberg“ den Aussagekern der Firma dar. Dies wird erreicht, indem unter dem Zusatz und der Kurzbezeichnung die der Rechtsanwaltskanzlei der Antragsteller angehörenden Rechtsanwälte aufgeführt werden und zusätzlich darauf verwiesen wird, dass die Heintze Vorberg Rechtsanwalts GbR Mitglied von LEGITAS – einer Kooperation selbständigen Rechtsanwaltskanzleien ist.

Der Zusatz ist damit nicht geeignet, das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an einer eindeutigen Außendarstellung der Kanzlei der Antragsteller zu beeinträchtigen, denn durch den Hinweis auf dem Briefbogen wird in hinreichender Weise der Zusatz erklärt und auf die Kooperation hingewiesen, so dass kein Irrtum über die Art des rechtlichen Zusammenschlusses der Antragsteller begründet oder in sonstiger Weise Unklarheiten im Rechtsverkehr hervorgerufen werden (vg. BGH, BRAK-Mitt. 2002, 92 f, 93 „CMS“).

Soweit die Antragsgegnerin, in gleicher Weise wie der Vorsitzende der Satzungsversammlung in seinem Schreiben vom 18.02.2003 an das Bundesministerium der Justiz (BRAK-Mitt. 2003, 67) die Gefahr des „Wettlaufs um die beste Sachfirma“ sieht, ist dies, wie das Bundesministerium der Justiz zutreffend herausstellt (BRAK-Mitt. 2003, 68) kein als Rechtfertigung der Einschränkung der Berufsausübung anzuführender Gemeinwohlbelang. Die Beachtung eines etwaigen Freihaltebedürfnisses oder die Verhinderung der Nutzung unzulässiger Bezeichnungen bliebe vielmehr den Konkurrenten der



Antragsteller überlassen, die sich insoweit der Instrumentarien des Wettbewerbsrechts (§§ 1, 3 UWG) bedienen und eine gerichtliche Klärung herbeiführen können.

5. Die Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin ergibt sich aus § 201 Abs. 2 BRAO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes erfolgt gemäß § 202 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 30 Abs. 2 KostO.

6. Die sofortige Beschwerde gemäß § 223 Abs. 3 BRAO wird zugelassen, da der Bundesgerichtshof noch nicht über die Rechtsfrage der Gültigkeit der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BORA entschieden hat.

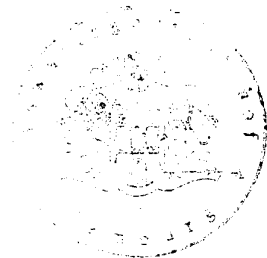
Dr. Strüwer für den  
wegen Erkrankung ver-  
hinderten Dr. Detlefsen

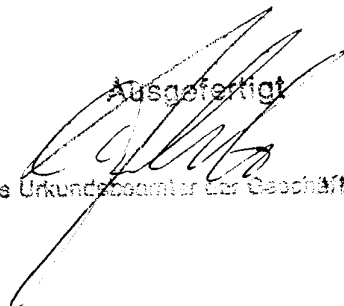
von der Recke

Dr. Strüwer

Dr. Büchel

Sakuth



Ausgefertigt  
  
als Urkundskommissar der Geschäftsstelle